

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Juni 2024

Nr. 22

Inhalt		Seite
14.12.2023	- 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.10.2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln in Betheln	302
14.12.2023	- 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 05.10.2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln in Betheln	304
28.05.2024	- 6. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.05.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	307
29.05.2024	- Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz; Landkreis Hildesheim	308
30.05.2024	- Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine	309
03.06.2024	- Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit; Landkreis Hildesheim	310
04.06.2024	- Sitzung des Jugendhilfeausschusses; Landkreis Hildesheim	312

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 05.10.2018
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln
in Betheln**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln in Betheln vom 05.10.2018, hat der Kirchenvorstand am 4.12.23 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. I wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Personen bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre - : | 360,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahren – für 30 Jahre - : | 700,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 870,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | |
| Für 20 Jahre : | 600,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte | |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 740,00 € |
| 5. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.800,00 € |
| 6. Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätte | |
| Für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 1.440,00 € |
| 7. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflege | |
| a) Für 30 Jahre - einstellig - : | 1.950,00 € |
| b) Für 30 Jahre – zweistellig - : | 3.900,00 € |
| 8. Gemeinschaftsgrabanlage unter dem Baum | |
| - Pflegeleichte Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - | |
| a) Erdbestattungen - für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 2.180,00 € |
| b) Urnenbestattungen - für 20 Jahre - je Grabstelle - : | 1.500,00 € |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 5 oder 7 bzw. 1/20 der Gebühr nach Nummer 4 oder 6 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Artikel 2

1. § 6 Abs. II Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

II. Verwaltungsgebühren:

Die Ziffern 1. und 2. werden ersatzlos gestrichen. Dadurch wird die Ziffer 3. zur laufenden Ziffer 1.

1. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen
 - a) Für 30 Jahre – je Grabmal - : 60,00 €
 - b) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : 2,00 €

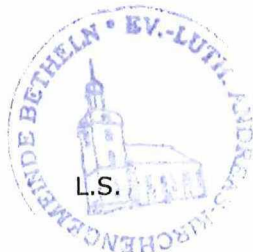
Artikel 3

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Betheln, den 4.12.23

Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende

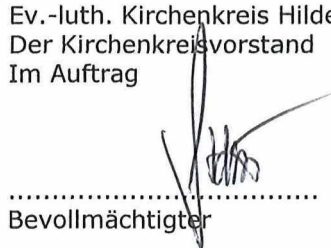



Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.12.23

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 05.10.2018
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln
in Betheln**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln am 4. 12. 2018 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Betheln vom 05.10.2018 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt redaktionell angepasst und um g) und h) ergänzt:

**§ 15c
Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflege**

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit persönlicher Pflegemöglichkeit mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. In Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit kann anstatt einer Sargbestattung auf jeder Grabstelle wahlweise auch eine Urnenbestattung erfolgen. Die Größe der Grabstelle entspricht in diesem Fall weiterhin der von Sarggrabstellen für erwachsene Personen.

(2) Die Gestaltung erfolgt in der Regel mit einer Steinstele in der Größe 33 x 130 x 18 cm oder einem, durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigenden, stehenden Grabmal, welches den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Vor der Stele / dem Grabmal wird ein 60 cm langer Pflanzstreifen zur individuellen Gestaltung durch die nutzungsberechtigte Person belassen. Die Grabstätte und der Pflanzstreifen werden mit Natursteinplatten eingefasst. Die Einfassung wird bodeneben verlegt, so dass eine Rasenmähkante entsteht. Der Rest der Grabstätte wird mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger gepflegt. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Stele / des Grabmals und der Einfassungen wird durch die nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten veranlasst. Die nutzungsberechtigte Person hat auf die grundsätzliche Gestaltung keinen Einfluss.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

**§ 15d
Gemeinschaftsgrabanlage unter dem Baum
Pflegeleichte Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage unter dem Baum sind Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für das Erdbestattungsfeld 30 Jahre und für Urnenbestattungsfeld 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) An einer Basaltstele wird in Form einer ovalen Tafel aus Bronze der Name der verstorbenen Person, sowie die Geburts- und Sterbedaten verzeichnet. Die Beschriftung und Anbringung des Blattes erfolgen auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Die nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an zentraler Stelle abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für die Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen.

Artikel 2

§ 15 wird wie folgt redaktionell angepasst:

§ 15 a Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Bei zweistelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten ist es möglich, dass auf einer Grabstelle anstatt einer Erdbestattung eine Urnenbestattung stattfindet. In diesem Fall hat die Grabstätte weiterhin die Größe einer Sarggrabstätte. Eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 Absatz 5 ist nicht zulässig. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Bei einstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 300 x 40 mm großen Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält.

Bei zweistelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 600 x 400 x 60 mm großen Steinplatte, die die Namen sowie die Geburts- und Sterbejahre der verstorbenen Personen enthält.

Die Anlage der Grabstätte sowie das Setzen der Steinplatte erfolgt auf Veranlassung und Kosten der nutzungsberechtigten Person. Die nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. **Wegen der notwendigen Rasenpflege sind aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht erlaubt.** Das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist aufgrund der notwendigen Rasenpflege nur an den dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstätten zulässig.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 b Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Urnenbestattungen. Die zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 Absatz 5 ist nicht zulässig. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Bei einstelligen pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 300 x 40 mm großen Steinplatte, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält.

Bei zweistelligen pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 600 x 400 x 60 mm großen Steinplatte, die die Namen sowie die Geburts- und Sterbejahre der verstorbenen Personen enthält.

Die Anlage der Grabstätte sowie das Setzen der Steinplatte erfolgt auf Veranlassung und Kosten der nutzungsberechtigten Person. Die nutzungsberechtigte Person kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. **Wegen der notwendigen Rasenpflege sind aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht erlaubt.** Das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist aufgrund der notwendigen Rasenpflege nur an den dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstätten zulässig.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

Artikel 3

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Betheln, den 4.12.23

Der Kirchenvorstand:

Ulrich Lühmann
Vorsitzende



H. Dartzel
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.12.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**6. Änderung der Friedhofsordnung
vom 15.05.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden am 09.04.2024 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Hinter § 11 Absatz 1 Buchstabe k) wird eingefügt:

l) Baumreihengrabstätten Friedhof Meimerhausen (§ 15 h).

2. Nach § 15 g wird § 15 h eingefügt:

§ 15 h

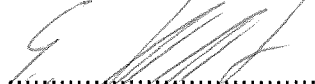
Baumreihengrabstätten Friedhof Meimerhausen

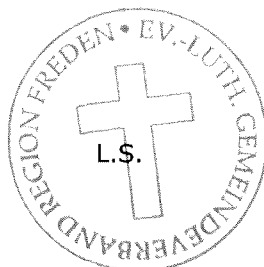
- (1) Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof Meimerhausen sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen an einem Baum, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Gestaltung erfolgt über einen durch den Friedhofsträger beschafften zentralen Namensstein, an dem für jeden dort beigesetzten Verstorbenen eine Tafel mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen und das Abstellen von Blumenschmuck oder sonstigen Gegenständen auf den Rasenflächen nicht erlaubt. Hierfür wird seitens des Friedhofsträgers die Möglichkeit geschaffen, die Blumen und Trauergegenstände an einer zentralen Stelle abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumreihengrabstätten auf dem Friedhof Meimerhausen auch die Vorschriften für Reihengrabstätten."

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 09.04.2024
Der Vorstand:


.....
Vorsitzende

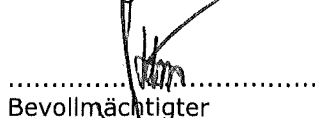


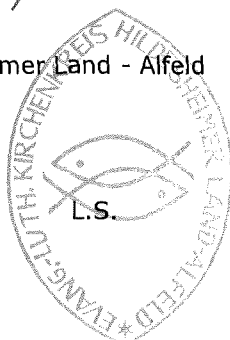

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.05.24

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für
Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2)
am Donnerstag, den 06.06.2024 um 16.30 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.04.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Ökologische Station Hildesheim
- Vorstellung der neuen Geschäftsführerin
- Aktuelles von der ÖSHi
5. Klimaschutzagentur;
Bericht des Geschäftsführers
6. Hochwasserschutzverband Innerste;
Bericht des Geschäftsführers
7. Hochwasserschutz;
Bericht der Verwaltung
8. Richtlinien zur Förderung des Naturschutzes im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 668/XIX
9. Förderung von Vereinen und Verbänden zum Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.05.2024
- Antrag 558/XIX
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 29.05.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine
Freitag, 21.06.2024, um 11.00 Uhr
im Rolandzimmer im S- Finanzzentrum am Marktplatz,
Rathausstraße 21-23, 31134 Hildesheim,**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 12. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.10.2023
3. Wahl von Herrn Landrat Bernd Lynack zum Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine;
Vorlage-Nr. 01/2024
4. Wahl von Frau Erste Kreisrätin Evelin Wißmann zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine;
Vorlage-Nr. 02/2024
5. Wahl von Herrn Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer zum Mitglied des Verwaltungsrates des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine ab 01.07.2024
Vorlage-Nr.: 03/2024
6. Mitteilungen und Anfragen

Hildesheim, 30.05.2024

gez. Dr. Saipa
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

Am Dienstag, den 11.06.2024, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses
für Jugend, Soziales und Gesundheit statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 31.01.2024 (öffentlicher Teil)
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 07.03.2024 (öffentlicher Teil)
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum Bockfeld
Beschluss über die Jahresrechnung 2021/2022
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2021/2022
- Vorlage 650/XIX
6. Angemessene Krankenhausversorgung im Landkreis Hildesheim
7. Hebammenversorgung im Landkreis Hildesheim - Antrag der Gruppe XIX. Wahlperiode vom 05.03.2024
- Antrag 529/XIX
- 7.1 Sachstandsbericht zum Antrag 529/XIX zur Hebammenversorgung im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 669/XIX
8. Gesundheitsregion - Ernennung der Fraktionsvertreter*innen und die Aufhebung der Sperrvermerke
- Vorlage 655/XIX
9. Tätigkeitsbericht des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen im Landkreis Hildesheim (SPN) für 2023
- Vorlage 651/XIX
10. Freigabe der Mittel für die externe PiAF- Evaluation
- Vorlage 647/XIX

11. Umsetzung der Pflichtaufgabe „Verfahrenslotse“ nach § 10 b SGB VIII
- Vorlage 667/XIX
12. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
13. Aufnahme TOP "Bürgergeld" - Antrag der Gruppe und KTA Walla vom 16.05.2024
- Antrag 559/XIX
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Hildesheim, den 03.06.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schwenke

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Mittwoch, den 12.06.2024,
um 16.00 Uhr, findet im
Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 25.04.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
5. Vorstellung der Universität Hildesheim zu KEA "Kinder entwickeln alltagsintegrierte Sprache"
6. Übersicht der kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Hildesheim
7. Umsetzung der Pflichtaufgabe „Verfahrenslotse“ nach § 10 b SGB VIII
- Vorlage 667/XIX
8. Konzept für die Einrichtung von Familienzentren im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 666/XIX
9. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit der Stadt Hildesheim für das Jahr 2024 zur Ko-finanzierung der Projekte „Rucksack Kita“ und „Griffbereit“
- Vorlage 646/XIX
10. KiTa-Förderanträge; (Grundsätzliche Zusage Förderung)
- Vorlage 652/XIX
11. KiTa-Förderanträge; (Auszahlung von Zuwendungen)
- Vorlage 653/XIX
12. Aktualisierung der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“
- Vorlage 674/XIX
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, den 04.06.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schwenke